

Ergänzende Bedingungen der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH (Verteilnetzbetreiber) zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Gültig ab 1. Januar 2009 für das Netzgebiet der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH

1 Netzanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt „Stromnetzanschluss“ des Verteilnetzbetreibers für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend § 4 Abs. 3 NAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen erstattet.

Für nicht vergleichbare Fälle wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

2 Baukostenzuschüsse

2.1 Der Versorgungsbereich gemäß § 11 Abs. 1 NAV wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten vom Verteilnetzbetreiber festgelegt.

2.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter BKZ berechnet.

2.3 Der BKZ wird je nach Bedarfsart der über den Netzanschluss versorgten Letztverbraucher differenziert ermittelt:

2.3.1 Bei der Versorgung von ausschließlich Letztverbrauchern, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt verwenden, wird die typische Leistungsanforderung je Wohneinheit (WE) dieser Letztverbraucher im Netzgebiet des Verteilnetzbetreibers zu Grunde gelegt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2.

Daraus wurde ein spezifischer BKZ in EUR je Wohneinheit ermittelt, der dem Preisblatt „Stromnetzanschluss“ zu entnehmen ist. Darin ist die 30-kW-Freigrenze gemäß § 11 Abs. 3 NAV berücksichtigt. Der BKZ für den Netzanschluss ergibt sich aus der Anzahl der über diesen versorgten Wohneinheiten.

2.3.2 Bei der Versorgung von ausschließlich Letztverbrauchern, die Energie nicht überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt verwenden, ergibt sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Summe der Leistungen der elektrischen Verbraucher unter Berücksichtigung der Durchmischung. Der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen wird zusätzlich berücksichtigt. Von der so ermittelten Leistungsanforderung wird die 30-kW-Freigrenze abgezogen.

Der spezifische BKZ in EUR/kW ist dem Preisblatt „Stromnetzanschluss“ zu entnehmen.

2.3.3 Werden über den Netzanschluss gleichzeitig Letztverbraucher im Sinne von 2.3.1 und 2.3.2 versorgt, wird für die Letztverbraucher nach 2.3.1 eine Leistungsanforderung je Wohneinheit entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu Grunde gelegt.

Wohneinheiten	Leistungsanforderung
1	13,05 kW
2	zus. 8,55 kW
3	zus. 6,30 kW
4	zus. 3,61 kW
5	zus. 1,91 kW
6 – 10	zus. 1,39 kW je WE
11 – 20	zus. 0,84 kW je WE
jede weitere	zus. 0,40 kW je WE

Bei der Bemessung der Leistungsanforderung der Letztverbraucher nach 2.3.2 wird die Durchmischung der von diesen betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen berücksichtigt.

Die für die Berechnung des BKZ zu Grunde zu legende gesamte Leistungsanforderung ergibt sich aus der Summe der beiden vorgenannten Leistungsanforderungen abzüglich der 30-kW-Freigrenze.

Der spezifische BKZ in EUR/kW ist dem Preisblatt „Stromnetzanschluss“ zu entnehmen.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Erheblich ist insbesondere eine Erhöhung von mindestens 10 kW. Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1 bis 2.3.

3 Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des BKZ und der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

BKZ und Netzanschlusskosten werden 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei größeren Objekten kann der Verteilnetzbetreiber Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

4 Inbetriebsetzung

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschluss-

nutzer je vorgesehener Messeinrichtung die im Preisblatt „Stromnetzanschluss“ ausgewiesene Pauschale.

Für jede weitere Inbetriebsetzung gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend.

Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5 Demontage

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages (Anschlusskündigung) ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage dieser Anlagenteile trägt der Verteilnetzbetreiber.

6 Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7 Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftungsregelungen des § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH.

8 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den unter www.rr-verteilnetz.com veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (Strom) des Verteilnetzbetreibers festgelegt.

9 Ablesung der Messeinrichtungen

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Verteilnetzbetreibers soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist. Ist keine solche anderweitige Vereinbarung getroffen worden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, vom Verteilnetzbetreiber zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch den Verteilnetzbetreiber durch den Anschlussnutzer selbst.

Der Verteilnetzbetreiber wird dem Anschlussnutzer zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Anschlussnutzer hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen dem Verteilnetzbetreiber mitzuteilen. Der Verteilnetzbetreiber behält sich das Recht zur eigenen Ablesung der Messeinrichtungen vor.

10 Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

10.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

10.2 Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 NAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschluss-

nutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Stromnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

10.3 Der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

10.4 Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 10.2 entsprechend.

11 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug gemäß Ziffer 10.2 sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 10.2 und Ziffer 10.4. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

12 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2009 in Kraft.